

# Constitutio Criminalis Carolina

# Entstehung/Rechtscharakter

- Namensgeber war Karl V
- erging auf Regensburger Reichstag von 1532 in der Rechtsform einer Satzung
- 35jährige Vorarbeit, mit der auch die Reichsregimente betraut waren
- Reichstag von Freiburg 1497/98:  
„...ein gemein Reformation und Ordnung in dem Reich vorzunehmen, wie man in Criminalibus **procediren** soll.“
- enthielt salvatorische Klausel
  - Ziel war die Lösung des Konfliktes zwischen dem Landesn und dem niederen Adel
  - sofern in einem Land ein Delikt zur hohen Gerichtsbarkeit zählte, aber nicht von der CCC erfasst wurde, blieb es dennoch der hohen Gerichtsbarkeit zugewiesen
- auf Reichsebene bis dahin ohne Vorbilder

# Vorbild

## Constitutio Criminalis Bambergensis 1507

- Aufbau gleicht dem der CCC (aber weniger Artikel)
- durch Bischof vom Bamberg als Landesherren erlassen
- Verfasser ist ebenfalls Johann Freiherr von Schwarzenberg

# Aufbau

- Prozeß (Art. 1-103 CCC)
- Straftatbestände/Zuständigkeitsregel (Art. 104-192 CCC)
- Urteil und Urteilsvollstreckung (Art. 193-219 CCC)

# Inhalt

- Inquisitionsprozeß
  - Oficialmaxime
  - Instruktionsmaxime
  
- Verfolgung von Amts wegen
- Richter führte den Beweis mit rationalen Erkenntnismitteln
  
- Folter nach der CCC
  - war erst zulässig, sofern bezüglich der Schuld „Sicherheit“ bestand (Art. 23 CCC)
  - Ziel war das Geständnis (mußte am Folgetag und frei von Qualen erfolgen (Art. 58 CCC)
  
  - bei der Folter durfte nicht getötet werden (keine Strafe)
  - letzte Durchführung einer Folter in Deutschland um 1818

# Inhalt

- Rechtsgüterordnung der CCC
  - Verbrechen gegen die göttliche Majestät
  - Meineid, Fälscherei
  - Sexualdelikte
  - Raub, Tötung
  - Diebstahl
  
- besonderes Merkmal ist die Ausbildung von Tatbeständen
- jedoch nicht als abschließend verstanden
- beinhaltet eine „Analogieerlaubnis“ für nicht erfasste Tatbestände (Art. 105 CCC)
  - (z.B. keine Regelung zum Betrug)
  
- CCC kannte bereits die Fahrlässigkeit
- differenzierte Regelung zur Zurechnung (Art. 146 CCC)

# Inhalt

## Strafen nach der CCC

- Strafenkatalog in den Art. 192-198 CCC
  - Strafen an Leib und Leben
  - Staupenschlag, Pranger
  - Landesverweisung, Infamie (Rechtloserklärung)
  - Wergeld und Buße verschwinden als peinliche Strafen
  - CCC kennt noch keine Freiheitsstrafe
    - » aber Beugehaft nach Art. 195 CCC

# Sprache/Geltung

## Sprache:

- neu-hochdeutsch
- ehemals lateinische Ausdrücke wurden „eingedeutscht“

## Geltung:

- im ganzen Reich
- nach Einführung eigener Strafgesetzbücher in den einzelnen Ländern galt die CCC noch subsidiär
  - z.B. 1570 PGO in Regensburg, 1582 MO in der Kurpfalz, 1616 MPO in Nieder- und Oberbayern

# Verfasser

- Johann Freiherr von Schwarzenberg und Hohenlandsberg
  - 1463/1465-1528
  - beherrschte kein Latein
  - entstammte einem vermögenden fränkischen Adelsgeschlecht
  - zunächst im königlichen, später im bambergischen Dienst tätig
    - Hofrichter beim Landesherren von Bamberg
      - » Hofrichter besaßen keine Zuständigkeit in Strafsachen
    - Zentrichter
      - » hier erwarb v. Schwarzenberg vermutlich seine strafrechtliche Kenntnis
      - » Zent ist landkreisähnliches Gebilde in Franken
      - » Zusammenschluss mehrerer Gemeinden, auch über die Landesgrenzen hinaus
      - » jedes Dorf stellte einen der Zentschöffen
      - » Zuständigkeitsstreitigkeiten mit den landesherrlichen Gerichten waren nicht selten
  - von 1521-1524 im 2. Reichsregiment
    - » 2. Reichsregiment war mit der Ausarbeitung der CCC befasst, ob er selbst daran beteiligt war ist unklar
    - » zumindest keine Mitarbeit an der Endredaktion, da er bereits 1528 verstarb (Carolina erst 1532 verabschiedet)

- Unterscheidung zwischen großem (ab 5 Gulden) und kleinem sowie zwischen offenem und verdecktem Diebstahl
- Art. 157 CCC stellt eine bürgerliche Strafe dar und wurde offensichtlich nur zur Abgrenzung in die CCC aufgenommen
- ansässige Bürger wurden oft milder bestraft, um das intakte Gemeinwesen nicht zu zerstören
- Staat (Landesherr) konnte in bestimmten Fällen jemanden aus dem peinlichen Strafrecht entlassen und somit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des niederen Adels unterstellen
- Diebstahl zieht die Grenze zwischen der hohen Blutgerichtsbarkeit und der niederen bürgerlichen Gerichtsbarkeit

